

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Lapp Engineering AG

§ 1 Allgemeines

Der Lieferant anerkennt die Allgemeinen Einkaufsbedingungen, die in ihrer jeweils geltenden Fassung allen heutigen und zukünftigen Verträgen für Einkauf von Waren und/oder Dienstleistungen zwischen dem Lieferanten und der Lapp Engineering AG (Käuferin) zugrunde liegen. Abweichungen von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen - insbesondere die Geltung von Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Lieferanten - bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

§ 2 Bestellungen

Nur schriftliche Bestellungen sind gültig. Schriftlichkeit umfasst auch Fax und E-Mail. Mündliche und telefonische Abmachungen, Ergänzungen und Änderungen müssen von der Lapp Engineering AG schriftlich bestätigt sein, um Gültigkeit zu haben. Abweichungen von unseren Bestellbedingungen, einschliesslich Preis- und Kursvorbehalte, sind nur gültig, wenn sich die Lapp Engineering AG damit schriftlich einverstanden erklärt hat. Die Auslegung der Lieferklauseln erfolgt nach den INCOTERMS der IHK Paris in der jeweils geltenden Fassung. Die Bestätigung unserer Bestellung hat schriftlich innert 10 Tagen zu erfolgen. Deren Ausbleiben gilt als Annahme unserer Bestellung zu den darin enthaltenen Bedingungen. Das Urheberrecht an allen Unterlagen wie Rezepturen, Skizzen und Plänen, die dem Lieferanten vor oder nach Vertragsschluss ausgehändigt werden, verbleibt uns. Der Lieferant wird solche Unterlagen ausschliesslich zum Zwecke der Ausführung unserer Bestellung benützen, eine Nutzung für Dritte oder solche Unterlagen zu kopieren, zu vervielfältigen oder in irgendwelcher Weise Drittpersonen zur Kenntnis zu bringen ist strikt untersagt. Veröffentlichungen zu Werbezwecken, in denen Lapp Engineering AG erwähnt wird, dürfen nur mit unserer schriftlichen Einwilligung erfolgen. Die Weitervergebung (ganze oder teilweise) unserer Bestellungen an Dritte ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig. Alle Mehrauslagen, die durch Nichtbeachtung unserer Instruktionen oder durch fehlerhafte Lieferungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

§ 3 Versand/Ablieferung

Die Ware ist vor Versand auf qualitative und mengenmässige Übereinstimmung mit unserer Bestellung zu prüfen. Auf Verlangen der Lapp Engineering AG ist die Prüfung durch ein Produktezertifikat ohne Mehrkosten zu bestätigen. Für Sendungen an verschiedene Anlieferungsstellen benötigen wir separate Versandanzeigen, Versanddokumente, Lieferscheine,

Ursprungszeugnisse, Produktezertifikate und Rechnungen. Versandanzeigen, Versanddokumente, Produktezertifikate und Rechnungen sind uns in Kopie per Fax spätestens 2 Arbeitstage nach Versand zuzustellen. Die Originale sind spätestens innert 2 Arbeitstagen mit Eilpost oder Kurier an uns zu versenden. Falls zu einer Lieferung die verlangten Begleitpapiere nicht vorhanden sind, lagert die Ware bis zu deren Eintreffen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Teillieferungen und Vorauslieferungen dürfen ohne unser ausdrückliches Einverständnis nicht erfolgen. Die in der Bestellung vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Bei Überschreitung der Liefertermine sind wir berechtigt, von der Bestellung zurückzutreten. Der Lieferant ist vollumfänglich schadenersatzpflichtig für Schäden, die aus verspäteter Lieferung resultieren.

§ 4 Transport

Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, nach Eintreffen der Lieferung am vereinbarten Bestimmungsort/ Erfüllungsort, bzw., wenn dort eine Abnahme erforderlich ist, nach deren Durchführung. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden alle Transportkosten, Steuern, Gebühren und Zölle in den Liefer- und Transitländern vom Lieferanten getragen. Gefahrguttransporte müssen entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für den jeweiligen Transportträger verpackt, etikettiert und deklariert sein. Der Lieferant hat unsere Spezialinstruktionen für Verpackung und Transport gemäss Bestellung (z. B. für Kühl- und Tiefkühltransporte) strikte zu befolgen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen wird der Lieferant für daraus resultierende Kosten und Schäden vollumfänglich haftbar und er hat uns im Belangungsfalle freizustellen.

§ 5 Verpackung

Für Beschädigungen während des Transportes infolge ungenügender Versand- oder Transportmassnahmen haftet der Lieferant. Wir behalten uns vor, Verpackungsmaterial zurückzugeben und/oder fachgerecht zu entsorgen und dafür vom Lieferanten Gutschrift zu verlangen.

§ 6 Mängelrügen

Die Lieferungen werden von uns oder unserem Vertreter bzw. Abnehmer innert tunlichster Frist und möglichst vor Weiterverarbeitung geprüft, wobei Mängelrügen unabhängig vom Prüfungszeitpunkt während der gesamten Garantiedauer erhoben werden können. Die Leistung von Zahlungen und allfällige Abnahmen gelten nicht als Verzicht auf Mängelrügen.

§ 7 Gewährleistung

Die vom Lieferanten zu liefernden Waren/Leistungen haben in Zusammensetzung/Spezifikation, Form und Inhalt der Bestellung und den in der Bestellung mitgeteilten Absatzländern geltenden Vorschriften zu entsprechen. Auf Anfrage werden wir dem Lieferanten alle diesbezüglich gewünschten und notwendigen Informationen zukommen lassen. Der Lieferant garantiert vollumfänglich für Güte, Qualität und Eignung zum vorausgesetzten Gebrauch aller Lieferungen während zwei Jahren nach Ablieferung am Bestimmungsort (meist Empfangsort unseres Kunden), oder sofern später, nach Ablieferung an uns bzw. unseren Kunden. Vorbehalten bleibt ein früher ablaufendes Verfalldatum eines Produktes. Jegliche Änderungen von Zusammensetzungen/ Spezifikationen oder Herstellungsprozessänderungen der bestellten Produkte sind durch den Lieferanten ab definitiver Bestellung bis zur Auslieferung zu unterlassen. Auf alle solche Änderungen hat der Lieferant zudem spätestens vor Bestätigung der nächsten Bestellung schriftlich aufmerksam zu machen. Wir sind während der gesamten Garantiedauer insbesondere berechtigt, Ersatz oder Nachbesserung zu verlangen. In dringenden Fällen besteht das Recht, die Mängelbehebung ohne weitere Fristansetzung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Der Lieferant ist unabhängig vom Verschulden zu vollem Schadenersatz (einschliesslich Folgeschäden) verpflichtet. Für alle Garantielieferungen beginnt dieselbe Garantie neu zu laufen. Werden wir von einem Geschädigten aus Produktheftung in Anspruch genommen und kann uns keine Fehlerursache nachgewiesen werden, so hat der Lieferant uns von der Haftung gegenüber dem Geschädigten vollumfänglich freizustellen. Der Lieferant ist verpflichtet, sich angemessen gegen Produktheftungspflicht zu versichern und er hat uns jederzeit auf erstes Verlangen einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

§ 8 Rechnung und Zahlung

Für Bestellungen verschiedener Einkaufsstellen benötigen wir separate Fakturen. Unsere Zahlung erfolgt, sofern schriftlich nicht gegenteilig vereinbart, in der vereinbarten Währung innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung, frühestens jedoch nach Eintreffen und Abnahme am Bestimmungsort. Bei verspäteter Zustellung von verlangten Materialattesten oder Q-Dokumenten behalten wir uns vor, die vereinbarte Zahlungsfrist entsprechend zu verlängern.

§ 9 Marken/Werbung etc.

Wir sind berechtigt, Markenzeichen/Logos/Kennzeichen und andere Daten, welche auf den gelieferten Produkten selbst bzw. auf deren Originalverpackung sowie auf dem vom Lieferanten übergebenen Werbematerial angebracht oder darin enthalten sind, für zusätzliche Werbezwecke zu gebrauchen. Der Lieferant wird uns, sofern gewünscht,

Informationen, Muster und Werbematerialien der zu liefernden Produkte kostenlos zur Verfügung stellen.

§ 10 Diskretion und Datenschutz

Die Bestimmungen über Datenschutz in Bezug auf das Verhältnis zwischen den Vertragsparteien sind zu beachten. Die Vertragsparteien bzw. ihre Angestellten behandeln alle Tatsachen vertraulich, die den vorliegenden Vertrag betreffen und weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsabschlusses zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Will der Lieferant mit diesem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, so bedarf er der schriftlichen Zustimmung des Käufers.

§ 11 Abweichungen von diesen AEB

Vereinbarungen, die von den vorliegenden AEB abweichen, werden schriftlich festgelegt. Wenn der Lieferant selber allgemeine Geschäftsbedingungen vorlegt, gelten nur die übereinstimmenden Klauseln. Über alle andern muss eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, ansonsten gelten die allgemeinen Einkaufsbedingungen der Lapp Engineering AG

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Betreibungsort

Anwendbar ist schweizerisches Recht unter Einschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 ("Wiener Kaufrecht"). Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist unser Sitz in Cham, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart. Als Betreibungsdomizil anerkennt der Lieferant mit Domizil im Ausland unseren Sitz in Zug. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind, sofern die Parteien nicht ausdrücklich und schriftlich eine Schiedsvereinbarung getroffen haben, die für unseren Sitz in Zug zuständigen Gerichte stets, aber nicht ausschliesslich, zuständig. Wir bleiben berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen gesetzlich vorgesehenen Ort zu betreiben oder einzuklagen.

Cham Oktober 2021

Lapp Engineering AG